Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 27. Sitzung (17.02.1879)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Gesekes-Entwurf,

betreffenb

Bwangsvollftredung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stänbe haben wir befchloffen und verordnen wie folgt.

§ 1.

Wegen öffentlich-rechtlicher Gelbforberungen findet die Zwangsvollstreckung statt auf Grund von Anordnungen ber zuständigen Berwaltungsbehörben.

§ 2.

Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher oder untergebene Beamte der die Bollstreckung anordnenden Behörden beauftragt werden. Dabei finden die §§ 673—85, 690—94, 697 Abf. 1, 698, 699, 701, 707—28 und 780—95 der Reichschildungsesordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

- a) die in § 675 a. E. und 677 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Aussertigung (Anordnung der Berwaltungsbehörde) unterbleibt;
- b) bei § 699, und, wenn die Bollstreckung nicht durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, auch bei den §§ 678, 681, 685, 698, 723, 724 und 726 an die Stelle des Bollstreckungsgerichts die die Bollstreckung anordnende Berwaltungsbehörde tritt;
- c) bei § 728 ber von ber Berwaltungsbehörbe einem ihr untergebenen Beamten ertheilte Auftrag auch bann auf ben Gerichtsvollzieher übergeht, wenn bie von biesem bewirkte Pfändung die spätere ift.

Zwasfgsvollstredungen in Forderungen und andere Bermögensrechte, sowie in das unbewegliche Bermögen werden auf Ersuchen der Berwaltungsbehörden durch die nach den §§ 684, 729 und 755 der R.C.Br.D. als Bollstredungsgerichte zuständigen Umtsgerichte verfügt; in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogthum ist für die Zwangsvollstredung in Forderungen und andere Bermögensrechte als Bollstredungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Bermögen des Schuldners besindet (§ 24 R.C.Pr.D.).

Dabei finden außer den in § 2 angeführten allgemeinen Bestimmungen die §§ 729—57 der R.C.Br.D. und die landesgesehlichen Borschriften über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften Anwendung.

8 4.

Bur Sicherung ber in § 1 bezeichneten Zwangsvollstredungen findet auch Arreft ftatt.

Dabei sinden die §§ 796—813 der A.C.Pr.D. mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen der §§ 799 und 807 das Amtsgericht des Arrestbezirks das ausschließlich zuständige ist und eine Bescheinigung der zuständigen Berwaltungsbehörde genügt, dei § 800 den Anspruch glaubhaft zu machen und bei § 806 die Anhängigkeit der Hauptsache nachzuweisen.

§ 5.

Im Uebrigen werben Buftanbigfeit und Berfahren ber Berwaltungsbehörben burch Berordnung geregelt.

nen (Sejenekennung), bie 1949 36 (annen der allegen neuerliche

Diefes Gefet tritt gleichzeitig mit ber Reichscivilprozegordnung in Birffamteit.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenben Gefetesentwurf an.

Rarlsruhe, ben 15. Februar 1879.

Im Ramen ber unterthänigft treu gehorfamften zweiten Rammer ber Stänbeversammlung.

Der Brafibent

Die Sefretare: Fieser. Bucherer.



Beilage Rr. 204 jum Protofoll der 27. Sitzung vom 17. Februar 1879.

Bericht der Budgetkommission

ber erften Kammer

diegone patriaron? trus undispulsamente mile

den Gesetzesentwurf, die Besoldungen der Richter betreffend.

Erftattet von Kreis- und Sofgerichtsbireftor von Sillern.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Nach § 12 bes A.G.B.G. wird vom 1. Oktober b. J. an die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach Maßgabe ber weitern Bestimmungen der Reichsjustizgesethe durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandessgerichte und durch das Reichsgericht ausgesibt. Nach § 1 bes Gesehentwurfs, die Einführung der Reichsigustizgesethe im Großherzogthum Baden betreffend, wird für dieses ein Oberlandesgericht errichtet, die Sitze und Bezirke der Lands und Amtsgerichte werden durch Berordnung geregelt werden.

Die Gerichte ändern fünftig mit Ausnahme der Amtsgerichte nicht nur ihren Ramen; sie ändern sämmtlich mit der ihnen zugewiesenen Zuhändigkeit mehr oder weniger auch ihre Bedeutung. Dies gilt insbesondere von dem Oberhofgericht, welches in das Oberlandesgericht übergeht und nicht mehr, wie bisher, durchweg die letzte Inftanz dildet. Aus dem einen, wie aus dem andern Grunde schon bedarf das Geset vom 29. März 1876, die Besoldungen der Richter betreffend, einer Neugestaltung, welche in dem vorliegenden, von der hohen zweiten Kammer unverändert angenommenen Gesetzentwurf vollzogen werden soll. Diese Neugestaltung ist jedoch keine radikale, sondern sehnt sich an das disherige Gesetz an, indem sie im Wesentlichen aus den, in der Begründung näher ausgesührten Gründen die Mitglieder des Oberlandesgerichts denen des Oberhofgerichts, die Mitglieder der Landgerichte denen der Kreis= und Hosperichte und der Kreisgerichte und die künftigen Amtsrichter den bisherigen Amtsrichter bezüglich der Besoldungen und der Ludgen gleichstellt. In wie weit hierbei die Richters

befoldungen anderer zum beutschen Reich gehöriger Staaten in Betracht gezogen wurden, ist Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Gerren, nicht bekannt. Die Richterbesoldungen sind mehr oder weniger in den Sinzelstaaten verschieden normirt und den speziellen Berhältnissen derselben entnommen. Sine gleichmäßige Regelung der Richterbesoldungen im deutschen Reiche auf Grund einer vorgängigen Berständigung der deutschen Regierungen wäre im Hinblick auf die reichsgesehlich geordnete, mithin gleiche Stellung und Thätigkeit der beutschen Richter wohl wünschenswerth gewesen, aber theils wegen der Berschiedenheit der Finanzkraft der einzelnen Staaten, theils wegen des einzuhaltenden Berhältnisses zu der Dotation der übrigen Beamten derselben auf Schwierigkeiten gestoßen. Richts desto weniger wird die Gleichstellung der deutschen Richter in ihren Besoldungen wenigstens dis zu einem gewisen Maße sich bald als eine Rothwendigkeit herausstellen, da die in einem Bundesstaat erlangte Fähigkeit zum Richteramte zu jedem Richteramt im bentschen Reich besähigt (§ 5 des R.G.B.G.) und namentlich, wenn einmal mit dem deutschen Eivilgesehbuch das gemeinsame deutsche Recht abgeschlossen werden, in welchen und talentirte junge Männer ihre richterliche Anstellung in solchen deutschen Staaten suchen werden, in welchen ihnen die Aussicht auf eine bessere Carrière gedoten ist — eine Gesahr, die bei dem siderall fühlbaren Mangel an zureichendem Richterpersonal nicht zu unterschäßen ist.

Bu § 1.

Dieser Paragraph stellt, wie der § 1 des früheren Gesetes, 6 Kategorien von richterlichen Beamten auf. Während sich die Kategorien 5 und 6 in den Minimal= und Maximalbeträgen von 2,500—5,200 M. (Mitglieder der Landgerichte — Kreisgerichtsätäthe) und 1,800—4,500 M. (Amtsrichter), die Kategorie 4 (Käthe des Oberlandessgerichts — Oberhofgerichtsätäthe) und die Kategorie 4 beziehungsweise 3 (Direktoren der Landgerichte — Direktoren der Kreiss= und Hosperichte und der Kreisgerichte) in ihren Maximalbeträgen von 6,200 M. und die Kategorie 2 (erster Senatsprässent des Oberlandesgerichts und die Prässdenten der Landesgerichte — Kanzler des Oberhofgerichts und die Prässdenten der Kreiss= und Hosperichte) in ihren sessen Verlangen von 7,000 M. gleich bleiben, erhalten der zweite Senatsprässdent des Oberlandesgerichts (bisherige Vizekanzler des Oberhofgerichts), indem er als besondere Kategorie aus dem Geset verschwindet, statt 6,800 M. gleichfalls 7,000 M., der Prässdenten des Oberhofgerichts dagegen nur 10,000 M, während nach dem disherigen Geset die Besoldung des Prässdenten des Oberhofgerichts 12,000 M. beträgt, die Direktoren der Landgerichte statt einer Minimalbesoldung von 5,000 M. eine solche von 5,200 M., die Oberlandesgerichtsräthe aber statt einer Minimalbesoldung von 5,000 M. eine solche von nur 4,000 M.

Diese lettere Herabsetung ist baburch gerechtsertigt, daß künftig auch jüngere, besonders besähigte Richter in das Oberlandesgericht besördert werden sollen und dies der Justizverwaltung bei einer geringeren Minimalsbesoldung erleichtert wird, die Ausbesserung der Direktoren der Landgerichte in ihrem Minimalgehalt aber damit begründet, daß die Direktoren in ihrem Gehalt den ihnen im Range nachstehenden Räthen gegenüber, welche eine Maximalbesoldung von 5,200 M. erreichen können, unter keinen Umständen zurückgesetzt sein sollen. Die Ausbesserung des zweiten Senatspräsidenten (Vizekanzler des Oberhosgerichts) war schon im Entwurf des früheren Gesetes vom 29. März 1876 enthalten. Die Herabsetzung der Besoldung des Präsidenten des Oberlandesgerichts von 12,000 M. auf 10,000 M., scheint hauptsächlich im Hindlick auf die oben besprochene veränderte Stellung des neuen Gerichtshoses gegenüber dem Oberhosgericht erfolgt zu sein.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Gerren, schlägt Ihnen vor, ben § 1 bes Entwurfs unverändert anzunehmen.

Bu § 2.

Dieser Paragraph enthält für die Kategorien von Richtern, beren Besoldung nach einer Minimal- und Maximalgrenze geregelt ist (3. 3—6 d. § 1), das Zulagespstem, und zwar in veränderter Weise, um, was Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Gerren, nur billigen kann, die durchschnittlichen Besoldungen der Richter mit den in dem genehmigten Nachtrag zu den Normativbestimmungen (III. Beilagenheft zum Budget für 1878 und 1879 LV. dis LX.) für die gleichstehenden Berwaltungsbeamten gebildeten theilweise höheren Durchschnittssähen möglichst in Sinklang zu bringen, d. h. den Käthen des Oberlandesgerichts eine durchschnittliche Berhandlungen der 1. Kammer 1877/79. 18 Beil-Heft.

Besoldung von 5500 M., den Mitgliedern der Landgerichte eine folche von 4500 M. und den Amtsrichtern eine, dem Durchschnittssatz von 3,700 M., welcher den im Nang gleichstehenden Bezirksbeamten mit gleicher Maximalbesoldung zu Theil wird, nahe kommende Durchschnittsbesoldung zu gewähren, wie in der Begründung aussührlich nachgewiesen ist.

Dies soll nämlich baburch erreicht werben, daß, wie bisher, nach je zwei im Richteramte zugebrachten Dienstjahren eine Zulage von 400 M. und sobald die Besoldung den Betrag von 3200 M. erreicht oder überschritten hat, eine geringere Zulage eintritt, daß diese jedoch nach dem neuen Geset nicht mehr in 200 M.,

fondern in 300 M. besteht.

Damit erlangen bie Richter früher als bisher bie höheren Beguge.

Der im Bezuge einer Besoldung von 3100 M. besindliche Richter wird noch eine Zulage von 400 M. erhalten, während bemjenigen Richter, welcher bereits eine Besoldung von 3200 M. erreicht hat ober eine diesen Betrag überschreitende Besoldung bezieht, nur noch eine Zulage von 300 M. zu Theil wird.

Es kommt baher die entgegenstehende Bestimmung des alten Gesetzes (§ 2 Abs. 2), wornach sich die letzte Zulage von 400 M. um benjenigen Betrag mindert, um welchen die Summe von 3400 M. überschritten wurde, in Wegfall.

Ihre Kommiffion, Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte herren, empfiehlt Ihnen die Annahme Diefes Paragraphen.

3u § 3 und 4.

§ 3, welcher die Zulagen für die Borsihenden der Handelsgerichte und Funktionszulagen für die landgerichtlichen Untersuchungsrichter bestimmt und verfügt, daß Remunerationen nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende staatliche Geschäfte gegeben werden, ist aus dem alten Geseth herübergenommen. Es ist hingegen
auch im Hinblick auf § 7 des G.B.G. und seine Entstehungsgeschichte nichts zu erinnern, ebensowenig gegen
ben § 4, welcher nur eine Wiederholung der Bestimmungen des bisherigen Gesetzes enthält.

Bu § 5.

Abs. 1 seht ben Zeitpunkt ber Wirksamkeit bes Gesetzes auf ben 1. Oktober 1879, als bem Tage, an welchem bie neue Gerichtsorganisation ins Leben tritt, fest.

Abs. 2 enthält eine Uebergangsbestimmung, welche verhindern soll, daß nach Sintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes Ungleichheiten in den Besoldungsverhältnissen der Richter eintreten. Solche könnten nämlich vorkommen, wenn jüngere Richter vom 1. Oktober 1879 an die höhere Zulage dieses Gesetzes mit 300 M. erhalten, während älteren Richtern vielleicht nur kurze Zeit zuvor die Zulage von 200 M. bezhw. 300 M. nach § 2 Abs. 1 und 2 des disherigen Gesetzes zu Theil geworden ist.

Um bieß zu verhüten, sollen nach bieser Aebergangsbestimmung biesenigen Richter, welchen vom 2. Oktober 1877 bis mit 30. September 1879 eine Zulage von weniger als 400 M. anerfallen ift, sofort am 1. Oktober 1879 eine Zulage von 100 M. und sodann auf ben bisherigen Fälligkeitstermin eine weitere Zulage von 200 M. erhalten und auch künftighin nach je 2 Jahren an den erwähnten Zeitpunkten in die Theilzulagen einrücken.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Annahme auch bieses Paragraphen, sowie des § 6, somit die unveränderte Annahme des Gesehentwurfes.

